

## Hinweise zum Ausfüllen des Formulars „Erklärung zur Zweitwohnungssteuer“

Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der jeweiligen Gemeinde ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der entsprechenden Gemeinde innehat.

Gemäß § 7 der Zweitwohnungssteuersatzung der jeweiligen Gemeinde kann die Gemeinde jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2 der Zweitwohnungssteuersatzung haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben. (Negativklärung)

### Beginn des Innenhabens der Zweitwohnung

Hier ist der Tag anzugeben, ab dem Sie die Wohnung innehaben, d. h. ab wann Sie die Wohnung gemietet oder erworben haben oder sie unentgeltlich nutzen.

### Wohnung

Die Wohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der jeweiligen Gemeinde ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

### Wohnfläche in qm

Hier ist die gesamte Wohnfläche der Wohnung anzugeben. Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure, Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume sowie Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen.

### Wichtig zu beachten:

Steuerpflichtig im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der jeweiligen Gemeinde sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmer, soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. In dem Fall legen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen zur Begründung vor.

Es handelt sich nicht um eine Zweitwohnung im Fall einer Nebenwohnung der Kinder, die in dem elterlichen Haus mit Nebenwohnung gemeldet sind und die Nebenwohnung nur selten besuchsweise oder nur als Postanschrift nutzen. Geben Sie bitte eine Begründung an und fügen Sie eine entsprechende Bestätigung bei.

Bei den leerstehenden Objekten darf die Kommune zunächst davon ausgehen, dass eine leerstehende Zweitwohnung der persönlichen Lebensführung der Eigentümer dient. Diese Vermutung kann der Eigentümer durch das Vorlegen von Nachweisen über den jahrelangen Leerstand der Wohnung (z. B. seit Jahren kein Strom und kein Wasser, keine entsprechende Grundausstattung etc.) widerlegen.

Bei Nichtabgabe bzw. unvollständiger Abgabe der Anmeldung wird gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) eine Schätzung der Berechnungsgrundlage vorgenommen. Die Schätzung entbindet nicht von der Erklärungspflicht. Nach § 17 Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden die entsprechenden Ordnungswidrigkeitsmaßnahmen eingeleitet.